

Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Batteriespeicher

Prof. Dr. Hartmut Weyer

VDE-Fachtagung „BATTERIESPEICHER UND POWER-TO-HEAT
– KONKURRENZ ODER KOEXISTENZ?“

Berlin, 22.10.2015

Gliederung

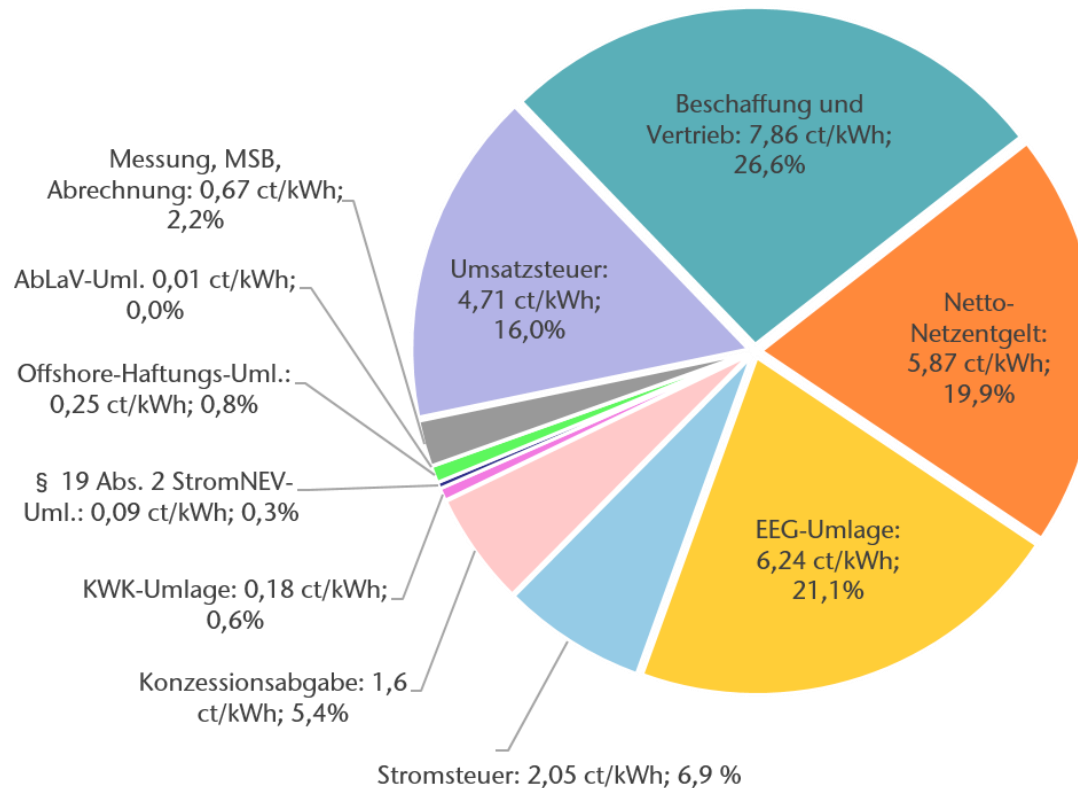
- Einleitung: Rechtsrahmen für Batteriespeicher
- Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom
- Vermarktung des gespeicherten Stroms
- Entflechtungsanforderungen für den Betrieb von Batteriespeichern
- Ausblick: Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Batteriespeicher

Einleitung: Rechtsrahmen für Batteriespeicher

- Wenige ausdrückliche Regelungen für Stromspeicher
- Begriffliche Anknüpfung
 - „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“
 - z.B. Vorschriften zu Netzanschluss, Systemverantwortung
 - „Energieanlagen“
 - umfassen ausdrücklich auch „Anlagen zur Speicherung von Energie“
 - z.B. Vorschriften zu technischen Regeln, kritischen Infrastrukturen
 - „Stromspeicher“, „Zwischenspeicherung“ u.ä.
 - z.B. EEG-Förderung, EEG-Umlage
 - Abgrenzung: „Speicheranlagen“
 - betreffen nur Gasspeicher, vgl. § 3 Nr. 31 EnWG
- Keine Legaldefinition für Stromspeicher
 - Unklar z.B. Erfordernis der Rückverstromung
 - Verschiedene Definitionsvorschläge, z.B. des BDEW

Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom

Strompreisbestandteile Abnahmefall 3500 kWh/Jahr zum 1.4.2014



Quelle: BNetzA/BKartA
Monitoringbericht 2014;
Grafik: EFZN

Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom

- Rechtsvorschriften knüpfen an unterschiedliche Kriterien an
 - ➔ finanzielle Belastung der Stromeinspeicherung ist für die einzelnen Belastungspositionen gesondert zu prüfen
- Wichtige gesetzliche Kriterien sind
 - Einspeicherung als „Entnahme“ aus dem Stromnetz
 - z.B. für Netzentgelte, Stromsteuer
 - Stromspeicher als „Letztverbraucher“ von Strom
 - z.B. für Konzessionsabgaben, KWK-Umlage, EEG-Umlage
 - Netznutzung: bezogen auf Netz der allgemeinen Versorgung und/oder geschlossenes Verteilernetz und/oder Kundenanlage
 - z.B. für Netzentgelte, KWK-Umlage
 - Leitungsverlauf über öffentliche Verkehrswege
 - für Konzessionsabgaben
 - Stromspeicherung als Eigenversorgung
 - z.B. für EEG-Umlage, Stromsteuer

Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom

- Letztverbraucherbegriff

- Begriff des „Letztverbrauchers“ von Strom
 - § 3 Nr. 25 EnWG: Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen
 - § 5 Nr. 24 EEG: Person, die Strom verbraucht (auch § 2 Nr. 17 KWKG-Entwurf)
- Letztverbrauch von Energie
 - bejaht von der Rechtsprechung des BGH zu Pumpspeicherkraftwerken
 - entspricht der gesetzlichen Regelungssystematik (Befreiungstatbestände)
- Kauf der Energie zum Verbrauch
 - abhängig von der konkreten Fallgestaltung, fehlt z.B. bei Eigenversorgung
 - ➔ Relevanz der unterschiedlichen Begriffe nach EnWG und EEG (zukünftig auch KWKG)
- Perspektive
 - Gefahr systemwidriger Doppelbelastung, z.B. mit Stromsteuer
 - Koalitionsvertrag: Belastung der Stromspeicherung mit Letztverbraucher-Abgaben soll überprüft werden
 - differenzierte Beurteilung der einzelnen Belastungspositionen erforderlich

Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom

- Anwendungsbeispiel 1

- Strombezug aus Verteilernetz der allg. Versorgung und ausschließliche Rückspeisung in dasselbe Netz nach Speicherung in neuem Batteriespeicher

Belastungsposition	Entstehungs- tatbestand	Nach Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen
Netzentgelte	(+)	(-) für 20 Jahre, vgl. § 118 Abs. 6 EnWG
Entgelte für MSB / Me / Abr	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig
Konzessionsabgaben	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig, ggf. befreit nach § 2 Abs. 4 KAV
KWK-Umlage	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig
Netzbezogene Umlagen	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig
EEG-Umlage	(+)	(-), vgl. § 60 Abs. 3 EEG
Stromsteuer	(-) vgl. StromSt-Erlass 2014	(-)
Umsatzsteuer	(+)	(+)

Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom

- Anwendungsbeispiel 2

- Strombezug des Batteriespeichers aus eigener Erzeugungsanlage über Kundenanlage auf Privat- oder Betriebsgelände

Belastungsposition	Entstehungs- tatbestand	Nach Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen
Netzentgelte	(-)	(-)
Entgelte für MSB / Me / Abr	Ggf. (+)	Ggf. (+)
Konzessionsabgaben	(-)	(-)
KWK-Umlage	(-)	(-)
Netzbezogene Umlagen	(-)	(-)
EEG-Umlage	(+)	(+), ggf. reduziert (Grünstrom) oder befreit (Kleinanlagen bis 10 kW)
Stromsteuer	(-)	(-)
Umsatzsteuer	(+)	(+)

Vermarktung des gespeicherten Stroms

- Vermarktung nach allgemeinen Vorschriften
 - Grundsätzlich keine rechtlichen Besonderheiten aufgrund der Speicherung
 - Vermarktung z.B. an der Strombörse, in OTC-Geschäften oder auf dem Regelenergiemarkt (hier aber teilweise Einschränkungen aufgrund von Präqualifikationsanforderungen)
 - Entgelte für dezentrale Einspeisung nicht abschließend geklärt (Referentenentwurf StrommarktG sieht aber ohnehin Wegfall für neue Anlagen ab 2021 vor)

- Besonderheiten bei Betrieb von Stromspeichern durch Netzbetreiber
 - Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Netzbetriebszwecke erscheint zulässig
 - Eigennutzung des gespeicherten Stroms durch Netzbetreiber unterliegt Einschränkungen
 - insbesondere sind Verlust- und Regelenergie marktorientiert zu beschaffen, vgl. § 22 EnWG
 - Vermarktung des gespeicherten Stroms durch Netzbetreiber problematisch
 - Grenzen durch Entflechtung von Netzbetrieb und Vertrieb, s.u.

Vermarktung des gespeicherten Stroms

- Vermarktung mit EEG-Förderung (Einspeisevergütung bzw. Marktprämie)
 - EEG-Förderung kann grundsätzlich auch für zwischengespeicherten Strom beansprucht werden, vgl. 19 Abs. 4 EEG 2014
 - aber nur bei Speicherung „vor dem Netz“
 - und nur für die aus dem Speicher in das Netz eingespeiste Menge, d.h. abzüglich der Speicherverluste, vgl. § 19 Abs. 4 S. 2 EEG
 - Ungeklärt ist, ob die EEG-Förderung voraussetzt, dass in den Speicher ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingespeichert wurde
 - Höhe der Förderung richtet sich nach ursprünglicher Herkunft, z.B. Wind, Solar, § 19 Abs. 4 S. 3 EEG
- Maßnahmen des Einspeisemanagements (§ 14 EEG) sind grundsätzlich auch gegenüber Stromspeichern möglich
 - vgl. Anlagenbegriff des § 5 Nr. 1 Halbs. 2 EEG
 - dann auch Anspruch auf Härtefallentschädigung nach § 15 EEG

Entflechtungsanforderungen für den Betrieb von Batteriespeichern - Regelungsrahmen

- Keine spezifischen Entflechtungsanforderungen für Stromspeicher
 - anders als für Gasspeicher
- Entflechtungsvorschriften aber für den Stromnetzbetrieb
 - Anforderungen an die rechtliche, operationelle, informationelle und buchhalterische Trennung des Netzbetriebs von anderen Tätigkeiten
 - Vorschriften gelten teilweise (nur) gegenüber Stromerzeugung und –vertrieb
 - ➔ verlangen Trennung des Netzbetriebs vom Speicherbetrieb, wenn dieser den Tätigkeiten der Erzeugung oder des Vertriebs zuzuordnen ist
 - Vorschriften gelten teilweise allgemein gegenüber Tätigkeiten im Stromsektor
 - ➔ verlangen evtl. Trennung des Netzbetriebs vom Speicherbetrieb, auch wenn dieser nicht der Erzeugung oder dem Vertrieb zuzuordnen ist
- Ziel der Entflechtungsvorschriften
 - insbesondere Verhinderung einer wettbewerbswidrigen Ausnutzung des Netzmonopols zugunsten anderer Tätigkeiten des (vertikal integrierten) EVU

Entflechtungsanforderungen für den Betrieb von Batteriespeichern

- Zulässigkeit des Stromspeicherbetriebs durch Netzbetreiber

- Keine Entflechtung erforderlich, wenn der Speicherbetrieb dem Netzbetrieb zuzuordnen ist
 - Stromspeicher als Netzbetriebsmittel, vgl. ResKV sowie § 3 Nr. 31 EnWG (Gas)
 - dürfte ausschließliche Speichernutzung für Netzbetriebszwecke voraussetzen
- Entflechtung erforderlich, wenn Speicherbetrieb dem Stromvertrieb zuzuordnen ist
 - Verkauf von beim Netzbetrieb angefallenem „überschüssigem“ Strom durch den Netzbetreiber könnte als unzulässige Vertriebstätigkeit anzusehen sein
- Vermarktung von „überschüssiger“ (d.h. nicht für den Netzbetrieb benötigter) Speicherkapazität durch den Netzbetreiber
 - Entflechtungsvorschriften greifen teilweise auch gegenüber anderen Tätigkeiten als Erzeugung und Vertrieb ein, z.B. rechtliche Entflechtung
 - Entflechtungsrechtliche Beurteilung der Kapazitätsvermarktung bislang nicht abschließend geklärt

Ausblick: Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Stromspeicher

- Zunehmender praktischer Einsatz von Stromspeichern verlangt zukünftig eine umfassendere gesetzgeberische Berücksichtigung
- Sachgerechte Lösungen für Stromspeicherung müssen für jede Fragestellung gesondert geprüft werden
 - derzeit sind eine Reihe von Weiterentwicklungen angedacht, insbesondere
 - Vermeidung von Doppelbelastungen mit Stromsteuer
 - Erweiterung des Letztverbraucher-Begriffs im KWKG entsprechend EEG
 - gewahrt werden muss auch die Wettbewerbsgleichheit gegenüber konkurrierenden Flexibilitätsoptionen
- Eine Legaldefinition für Stromspeicher erscheint bei zunehmender gesetzlicher Regelungsdichte sinnvoll
 - fördert die notwendige gesetzliche Regelung von Einzelfragen
 - problematisch ist die Einbeziehung inhaltlicher Wertungen zu Einzelfragen (z.B. finanzielle Belastungen der Stromspeicherung) in eine umfassende Legaldefinition

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer
Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht
Technische Universität Clausthal
Arnold-Sommerfeld-Str. 6
D-38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: +49 / (0)5323 / 72-5035
Fax: +49 / (0)5323 / 72-2507
E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Das EFZN ist eine wissenschaftliche
Einrichtung der



in Kooperation mit den Universitäten

